



A m t s b l a t t

07

Ausgegeben zu Olsberg am 07. September 2016

Jahrgang 2016

Lfd. Inhaltsverzeichnis
Nr.

1	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 271 „Olsberg-Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg - Beschluss zur Einstellung des planungsrechtlichen Verfahrens -
2	Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 276 „Sachsenecke-Süd“ im Stadtteil Olsberg - Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 BauGB –
3	Bekanntmachung einer Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 276 „Sachsenecke-Süd“ im Stadtteil Olsberg vom 29.07.2016

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 271 „Olsberg-Sachsenecke“
im Stadtteil Olsberg**

- Beschluss zur Einstellung des planungsrechtlichen Verfahrens -

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 die Einstellung des planungsrechtlichen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 271 „Olsberg-Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg beschlossen.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den *29* . Juli 2016

Der Bürgermeister

(Fischer)



Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 276 „Sachsenecke-Süd“
im Stadtteil Olsberg**

- Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 BauGB -

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 beschlossen, für den in der Anlage dargestellten Bereich einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen.

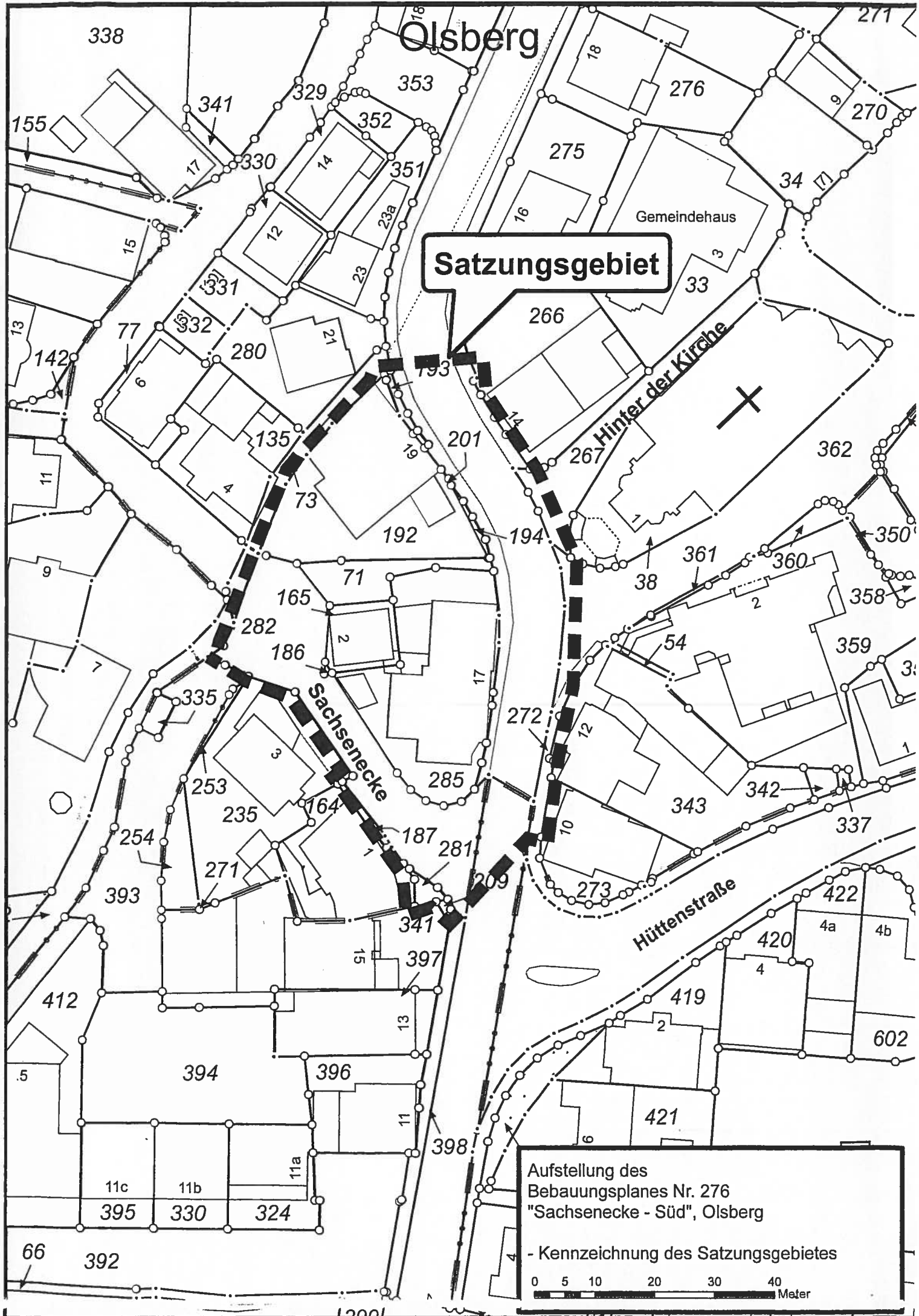
Der Bebauungsplan erhält die Nr. 276 und die Bezeichnung „Sachsenecke-Süd“ im Stadtteil Olsberg.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den *29*. Juli 2016

Der Bürgermeister

(Fischer)



Satzung

über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 276 "Sachsenecke-Süd" im Stadtteil Olsberg vom 29.07.2016

Aufgrund der §§ 14 ff. BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung und den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 07.07.2016 folgende Satzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 276 "Sachsenecke-Süd" im Stadtteil Olsberg erlassen:

§ 1

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

- (1) Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 276 „Sachsenecke-Süd“, Olsberg, beschlossen.
- (2) **Zur Sicherung der Planung, zur Beibehaltung des Gebietscharakters und aus Gründen des öffentlichen Wohles wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre erlassen.**
- (3) Das Satzungsgebiet der Veränderungssperre ist im anliegenden Lageplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Olsberg eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3

Bestandsschutz

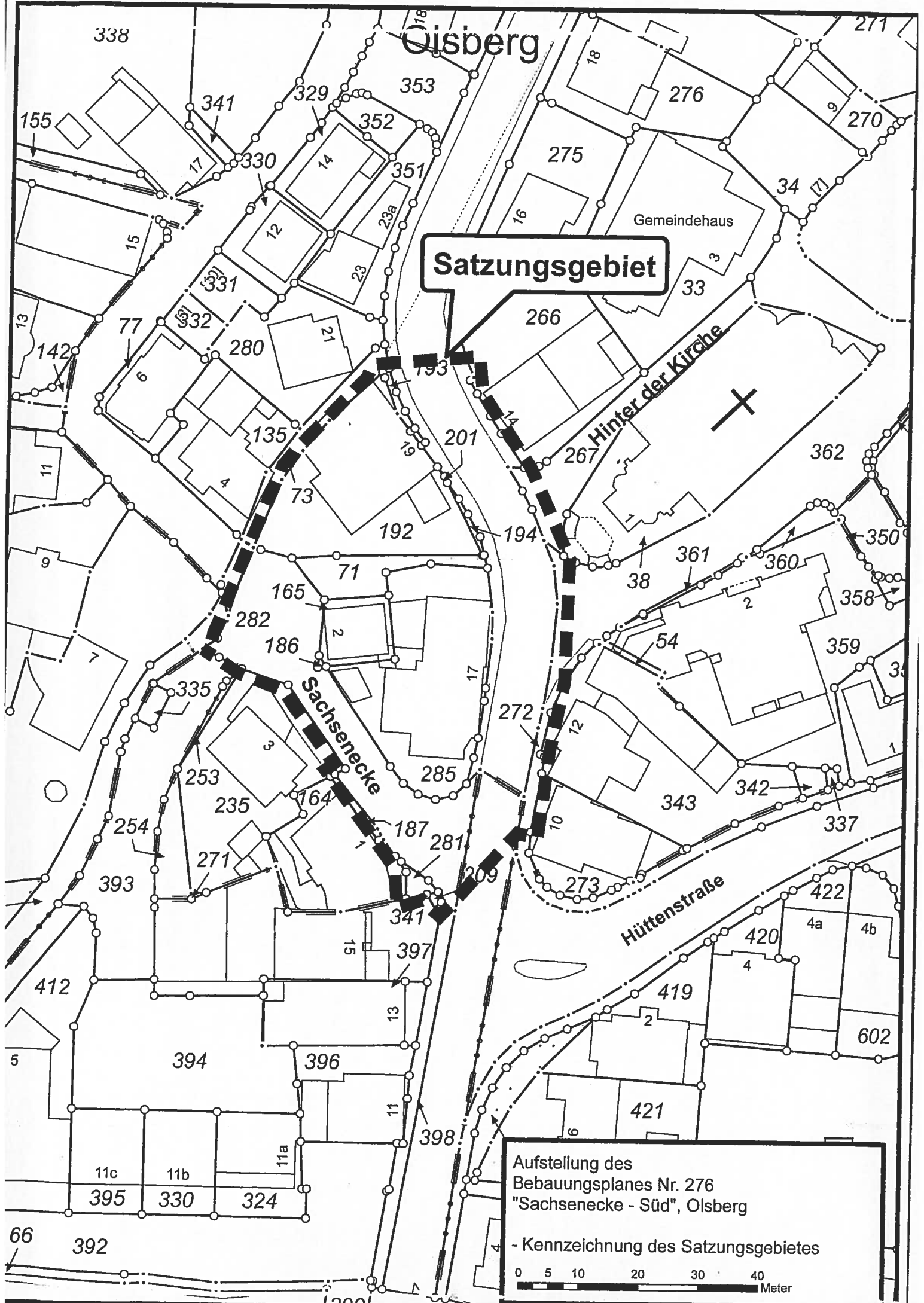
Von der Veränderungssperre werden die folgenden Vorhaben nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- Erforderliche Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4

In-Kraft-Treten und außer Kraft treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- (2) Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 276 „Sachsenecke-Süd“, Olsberg, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach In-Kraft-Treten außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB).



Olsberg

Satzungsgebiet

Gemeindehaus

Hinter der Kirche

Sachsenecke

Hüttenstraße

Aufstellung des
 Bebauungsplanes Nr. 276
 "Sachsenecke - Süd", Olsberg

- Kennzeichnung des Satzungsgebietes

0 5 10 20 30 40
 Meter

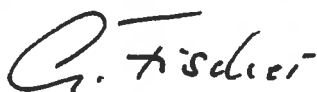
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 07.07.2016 beschlossene Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 276 "Sachsenecke-Süd" im Stadtteil Olsberg der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 29. Juli 2016



(Fischer)